

ANKLAGESCHRIFT

vom 23. Dezember 2004

an das

Kantonsgericht Schaffhausen

Einzelrichter

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen

erhebt **ANKLAGE** gegen

Josef Jakob R u t z, geb. 11. April 1961 in Grabs/SG, von Wilfaldfdf/SG, des Jsfjls Jfladf und der Mfldf Afdld geb. Ggld, getrennt von *Marika geb. *Masler, wohnhaft in 8212 Neuhausen am Rheinfall, Victor von Bruns-Strasse 4,

Haft: keine

amtlich verteidigt durch RA J. Tanner, Schaffhausen

wegen

Sachbeschädigung, mehrfacher Drohung, versuchter Nötigung und mehrfachen Hausfriedensbruches

im Sinne von Art. 144 Abs. 1, Art. 180, Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 und Art. 186 StGB

gestützt auf den folgenden

Sachverhalt:

1. In der Zeit vom 8. Oktober 2002 bis zum 21. November 2002 verfasste der Angeklagte mehrere Briefe, worin er gegenüber Behördenmitgliedern die nachfolgend aufgeführten schweren Drohungen aussties, durch welche der Schul- und Sozialreferent **Hans-Peter Hak**, der Finanzreferent **Stephan Rawyler** und der Heimreferent **Dino Tamagni** der Vormundschaftsbehörde Neuhausen am Rheinflall in Angst und Schrecken versetzt wurden:

- 1.1. Schreiben an das Amt für Justiz und Gemeinden vom 8. Oktober 2002 mit der Äusserung: *„Und wenn ich nicht endlich zu meinem Recht komme, werde ich mir Raum verschaffen“.*
- 1.2. Schreiben an das Amt für Justiz und Gemeinden vom 25. Oktober 2002 mit der Äusserung: *„Treiben Sie es doch ums Himmels Willen mit Ihrer Sturheit nicht so weit wie damals die Zuger Behörden“.*
- 1.3. Schreiben an die Vormundschaftsbehörde Neuhausen am Rheinflall vom 13. November 2002 mit der Äusserung: *„Wenn man einem Hund droht, dann zieht er vielleicht behände seinen Schwanz ein. Bedroht man ihn aber im Hauseingang seines Meisters, dann wird er unberechenbar wie eine versteckte Sprengladung mit einem Klöppelzünder“.*
- 1.4. Schreiben an die Vormundschaftsbehörde Neuhausen am Rheinflall vom 21. November 2002 mit der Äusserung: *"Mit Ihnen käme ich vermutlich nur zum Ziel, wenn ich so handelte, wie die Israelis mit den Luftpiraten von Mogadischu!".*

(Art. 180 StGB)

2.1. Am 21. April 2004, ca. 07.45 Uhr, betrat der Angeklagte - welchem gemäss Verfügung des Einzelrichters des Kantonsgerichtes Schaffhausen vom 3. Juni 2003 verboten worden war, das Grundstück *Büchelstrasse 23, 8212 Neuhausen am Rheinflall zu betreten (mit Ausnahme des Zuganges zur Haustüre, um seine Kinder im Rahmen seines aktuellen Besuchsrechts abzuholen und mit Ausnahme des Weges zu der ihm zugewiesenen Garage) - unbefugt dieses umfriedete Grundstück, obwohl ihm an diesem Tag kein Besuchsrecht zustand und ihm auch bewusst war, dass er die bei der Ehefrau lebenden Kinder nicht mit sich nehmen konnte.

2.2. Am 2. Juni 2004, ca. 19.15 Uhr, betrat der Angeklagte - ohne ein verabredetes Besuchsrecht wahrzunehmen, mithin erneut unbefugt, das Grundstück *Büchelstrasse 23 in Neuhausen am Rheinfall, wobei er auf das Dach eines Unterstandes stand und von dort aus an das Kinderzimmerfenster klopfte. Auf die gleiche Art und Weise betrat der Angeklagte auch am 14. Juni 2004, ca. 19.15 Uhr, unbefugt diese Liegenschaft. (Art. 186 StGB)

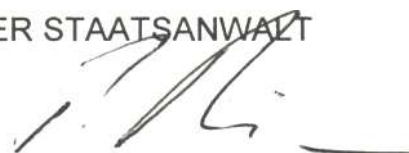
3. Am 21. April 2004 erstattete Bernhard Raub gegen den Angeklagten Strafanzeige wegen Hausfriedensbruches und Körperverletzung. Dies veranlasste den Angeklagten, Bernhard Raub am 10. Mai 2004 einen Brief in dessen Briefkasten zu legen, worin er ihn aufforderte, die gemachten Anschuldigungen mit sofortiger Wirkung zurückzuziehen und ihm dies bis am 12. Mai 2004 schriftlich zu bestätigen, ansonsten er gezwungen sei, rechtliche Schritte gegen ihn einzuleiten und es auch angebracht wäre, den Vorgesetzten von Bernhard Raub zu informieren. Bernhard Raub übergab den Brief am Tag des Erhaltes der Schaffhauser Polizei. (Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB)

4. Am 31. August 2004, ca. 22.15 Uhr, warf der Angeklagte einen Stein in das Küchenfenster des Wohnhauses von Hansjörg und Rosmarie Wahrenberger an der Langrietstrasse 7 in 8212 Neuhausen am Rheinfall, worauf dieses zersplitterte (Sachschaden ca. Fr. 500.00).
(Art. 144 Abs. 1 StGB)

Zusätzlich zu den einleitend genannten Strafbestimmungen sind anzuwenden Art. 41 Ziff. 1 und Art. 68 Ziff. 1 Abs. 1 StGB.

Die Staatsanwaltschaft wird an der Hauptverhandlung nicht teilnehmen. Es wird auf den beiliegenden schriftlichen Antrag verwiesen.

DER STAATSANWALT



P. Sticher

Verzeichnis der Zivilkläger (vorzumerken)

Hansjörg Wahrenberger
Lietrangstrasse 7
8212 Neuhausen am Reifall
(act. 274)

Fr. 1'191.30

Helvetia Patria
Schweiz. Versicherungsgesellschaft
Schaden Center
Dufourstrasse 40
9001 St. Gallen
(act. 273)

Fr. 891.65

Sicherstellungen:

Sturmgewehr 57, Nr. A 735856, 24 Patronen GP 11 Taschenmunition sowie 1 Dienstbüchlein lt. auf Rutz Josef, sichergestellt beim Amt für Militär und Zivilschutz, kant. Zeughaus Schaffhausen.

STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

StA-Nr. 1588/2004

Im Strafverfahren

gegen

Josef Jakob R u t z, geb. 11. April 1961 in Grabs/SG, von Wilfaldfdf/SG, des Jsfjls Jfladf und der Mfldf Afdld geb. Ggld, getrennt von Marika geb. Almser, wohnhaft in 8212 Neuhausen am Rheinfall, Victor von Bruns-Strasse 4,

amtlich verteidigt durch RA J. Tanner, Schaffhausen

wegen

Sachbeschädigung, mehrfacher Drohung, versuchter Nötigung und mehrfachen Hausfriedensbruches

stelle ich im Anschluss an die Anklageschrift vom 23. Dezember 2004 zu-

handen des **Einzelrichters am Kantonsgericht Schaffhausen den**

ANTRAG:

1. Schuldigsprechung des Angeklagten im Sinne der Anklage.
2. **Verurteilung zu 2 Monaten Gefängnis und Fr. 300.00 Busse.**
3. **Gewährung des bedingten Strafvollzuges bei einer Probezeit von 3 Jahren.**
4. Sicherstellung des am 13. Dezember 2002 beschlagnahmten und dem Amt für Militär und Zivilschutz, kant. Zeughaus Schaffhausen übergebenen Sturmgewehres 57, Nr. A 735856, der 24 Patronen GP 11 Taschenmunition und des Dienstbüchleins zuhanden des Administrativverfahrens der Fachstelle Waffen der Schaffhauser Polizei.
5. **Auferlegung der Verfahrenskosten.**

Begründung:

1. Der Angeklagte ist mehr oder weniger nicht geständig, - Korrektur. JR: er hat strikte auf die ihm unterschlagenen Zeugen und Beweise verwiesen und jegliche Schuld ebenso strikte von sich gewiesen - ich nehme daher nachfolgend zu den einzelnen Anklagepunkten kurz Stellung. Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung des Sachverhaltes verweise ich vorab auf die Angaben in der Anklage.

1.1. Zu Ziff. 1 der AKS:

a) In der Zeit vom 8. Oktober 2002 bis zum 21. November 2002 verfasste der Angeklagte insgesamt vier Briefe an die Vormundschaftsbehörde Neuhausen am Rheinfall und das Amt für Justiz und Gemeinden (act. 20 - 29), worin er die in der Anklageschrift aufgeführten Drohungen aussties, durch welche der Schul- und Sozialreferent **Hans-Peter Hak**, der Finanzreferent **Stephan Rawyler** und der Heimreferent **Dino Tamagni** der Vormundschaftsbehörde Neuhausen am Rheinfall in Angst und Schrecken versetzt - Anm. JR: es hiess, sie hätten Wetten abgeschlossen, wer die grösste Angst vor mir habe - wurden. Auch wenn diese drei Personen nicht namentlich genannt wurden und zwei der insgesamt vier Briefe auch nicht direkt an die Vormundschaftsbehörde adressiert waren, erhielten diese drei Personen Kenntnis von allen vier Briefen und fühlten sich, als in der Sache zuständige Behördenmitglieder, bedroht, weshalb sie auch am 13. Dezember 2002 bei der Schaffhauser Polizei Strafanzeige gegen den Angeklagten erstatteten. Der Angeklagte verkennt dies, wenn er in der untersuchungsrichterlichen Befragung vom 18. Juni 2004 (act. 78) darauf hinweist, dass er beweisen könne, dass er nicht persönlich an Hans-Peter Hak, Stephan Rawyler und Dino Tamagni geschrieben und diese Schreiben absichtlich nicht an diese Herren gerichtet habe. Auch wenn man nicht persönlich Adressat solcher Drohungen ist, kann man sich bei Kenntnisnahme derselben sehr wohl dadurch bedroht fühlen, wenn man beruflich immer wieder mit dem Angeklagten zu tun hat und diese Drohungen auch in diesem Zusammenhang stehen.

b) Angesichts der Erwähnung des im Tatzeitpunkt noch nicht lange zurückliegenden Blutbades von Zug, verbunden mit den weiteren Drohungen des Angeklagten in den weiteren Briefen, ist es verständlich und naheliegend, dass die erwähnten Behördenmitglieder diese Drohungen als sehr ernst gemeint aufgefasst haben, zumal ihnen bekannt war, dass der Angeklagte eine Waffe zu Hause hatte. Die Äusserungen des Angeklagten waren somit durchaus geeignet, bei den Behördenmitgliedern Angst und Schrecken auszulösen.

c) Dem Angeklagten war zweifellos bewusst, dass er mit solchen Äusserungen die erwähnten Behördenmitgliedern in Angst und Schrecken versetzt, zumindest nahm er dies in jedem Falle in Kauf. Daran ändert auch nichts, dass der Angeklagte sowohl bei der polizeilichen (act. 42) als auch bei der untersuchungsrichterlichen Einvernahme zu Protokoll gab, er habe nicht drohen, sondern nur aufrütteln wollen. Wer derartige Anspielungen auf Gewalttaten macht, muss zumindest in Kauf nehmen, dass der Adressat und weitere in der Sache involvierten und betroffenen Personen sich dadurch bedroht fühlen.

d) Der Angeklagte hat sich somit der mehrfachen Drohung gemäss Art. 180 StGB schuldig gemacht.

1.2. Zu Ziff. 2 der AKS:

a) Der Angeklagte ist hier grundsätzlich geständig, hat er doch in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 18. Juni 2004 ausgeführt, dass er sich schon bewusst gewesen sei, dass er die Kinder nicht bekommen würde, er sozusagen als Mahnung gegangen sei (act. 81) und es ihm schon klar sei, dass er an und für sich dieses Grundstück nicht betreten dürfe, er aber einfach nicht anders gekonnt hätte (act. 82).

b) Der Angeklagte betrat an den in der Anklageschrift aufgeführten Daten unbefugt die Liegenschaft *Büchelstrasse 23 in Neuhausen am Rheinfall.

Mit

Verfügung des Einzelrichters des Kantonsgerichtes vom 3. Juni 2003 wurde es ihm verboten, dieses Grundstück zu betreten (mit Ausnahme des Zuganges zur Haustüre, um seine Kinder im Rahmen seines aktuellen Besuchsrechts abzuholen und mit Ausnahme des Weges zu der ihm zugewiesenen Garage). An diesen Daten stand ihm kein Besuchsrecht zu, was der Angeklagte auch wusste, weshalb er das Grundstück nicht hätte betreten dürfen.

c) Der Angeklagte hat sich somit des mehrfachen Hausfriedensbruches gemäss Art. 186 StGB schuldig gemacht.

1.3. Zu Ziff. 3 der AKS:

a) Vorliegend drohte der Angeklagte Bernhard Raub ernstliche Nachteile dergestalt an, als er ihm in Aussicht stellte, rechtliche Schritte gegen ihn einzuleiten und

auch seinen Vorgesetzten zu informieren, sollte Bernhard Raub die gemachten und angeblich falschen Anschuldigungen nicht mit sofortiger Wirkung zurückziehen und ihm dies bis am 12. Mai 2004 schriftlich bestätigen. Dieses Verhalten erfüllt klarerweise den Tatbestand der Nötigung. Da Bernhard Raub indessen den Brief sogleich der Schaffhauser Polizei überbrachte, blieb es beim Versuch einer Nötigung.

b) Der Angeklagte hat sich somit der versuchten Nötigung gemäss Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

1.4. Zu Ziff. 4 der AKS:

a) Am 6. August 2004, ca. 22.45 Uhr, wurde erstmals durch eine unbekannte Täterschaft Steine an die Fassade des Wohnhauses der Familie Wahrenberger an der Langrietstrasse 7 in Neuhausen am Rheinfall geworfen.

Bereits eine Stunde später kam es zu erneuten Steinwürfen. Obwohl gemäss Aussage von Rosmarie Wahrenberger ihr Ehemann bereits damals eine mögliche Täterschaft des Angeklagten vermutete, wurde einstweilen von einer Anzeige abgesehen.

Am 18. August 2004, ca. 21.55 Uhr, hielt sich Rosmarie Wahrenberger in der Küche auf, als die unbekannte Täterschaft wiederum mehrere Steine in Richtung des Fensters warf. Ca. eine halbe Stunde später kam es erneut zu Steinwürfen. Dabei traf die unbekannte Täterschaft eine Scheibe beim Sitzplatz, welche zerbarst. Zudem wurden zwei Staketen am Gartenzaun eingetreten.

Am 22. August 2004, ca. 23.25 Uhr, wurden zwei weitere Steine gegen die Fassade der Liegenschaft der Familie Wahrenberger geworfen, wobei es jedoch nicht zu Sachschaden kam.

Mit Verfügung vom 23. Dezember 2004 habe ich diese Verfahren eingestellt, weil dem Angeklagten ein strafbares Verhalten nicht rechtsgenügend nachzuweisen ist, obwohl auch hier selbstredend der Verdacht besteht, dass es sich bei der unbekannteten Täterschaft um den Angeklagten gehandelt hat.

b) Beim Vorfall gemäss Ziff. 4 der Anklageschrift verhält es sich nun anders: Hier wird dem Angeklagten vorgeworfen, am 31. August 2004, ca. 22.15 Uhr, einen Stein in das Küchenfenster des Wohnhauses von Hansjörg und Rosmarie Wahrenberger an der Langrietstrasse 7 in Neuhausen am Rheinfall geworfen zu haben, worauf das Fenster zersplitterte und ein Sachschaden von ca. Fr. 500.00 entstand. Anders als bei den eingestellten Vorfällen konnte vorliegend Hansjörg Wahrenberger - welcher sich zum Zeitpunkt des Steinwurfes im Hause befand - unmittelbar nach dem Vorfall mit Sicherheit erkennen, wie sich der Angeklagte schnellen Schrittes von seiner Liegenschaft entfernte.

c) Diesbezüglich gab Hansjörg Wahrenberger bei der polizeilichen Einvernahme vom 16. September 2004 Folgendes zu Protokoll (act. 248 - 249):

„Als ich das Klirren der Fensterscheibe hörte, rannte ich sofort nach draussen. Aufgrund früherer Vorfälle rannte ich zu dem von mir vermuteten Fluchtweg zu den gegenüberliegenden Mehrfamilienhäusern. Auf dem Gehweg, Richtung Schützenstrasse, konnte ich eine flüchtende Person erkennen. Ich befand mich zu diesem Zeitpunkt ca. 35 m hinter der flüchtenden Person. Unter den leuchtenden Kandelabern war ich aufgrund der Gangart, dem Körperbau und der Frisur sicher, dass es sich bei der flüchtenden Person um Rutz Josef handelt. Er trug eine blaue, jeansähnliche Jacke.“

Und auf die Frage, ob er das Gesicht der Täterschaft habe erkennen können, gab Hansjörg Wahrenberger an (act. 249):

„Nein, ich konnte die Täterschaft nur von hinten sehen. Ich bin mir aber trotzdem sicher, dass es sich um den von Anfang an verdächtigten Rutz Josef handelt“. Anm. J.R. (...?...)“

Schliesslich beantwortete Hansjörg Wahrenberger die Frage, ob er eine Verwechslung sicher ausschliessen könne, schlicht mit „Ja.“ (act. 249).

d) Diese Aussagen bestätigte Hansjörg Wahrenberger *als Zeuge unter Wahrheitspflicht* in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 26. Oktober 2004.

Er gab dabei insbesondere an, dass der Haarwuchs des Angeklagten unverkennbar sei und er ihn auch wegen seines bedächtigen Laufstils habe erkennen können (act. 254). Wenn er sich nicht sicher wäre, hätte er auch diesbezüglich keine Anzeige gemacht (act. 254). Es sei auch so, dass der Weg mit halb hohen Leuchten ausgestattet sei und man vor allem den Oberkörper sehr gut sehe (act. 254).

e) **Auf diese glaubwürdigen Aussagen von Hansjörg Wahrenberger ist abzustellen.**

Er hat unter Wahrheitspflicht und unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Zeugenaussage ausgesagt, er sei sich **sehr sicher**, ansonsten er auf eine Anzeige verzichtet hätte. Damit verbleiben keine vernünftigen Zweifel an der Täterschaft des Angeklagten, auch wenn der strikte Beweis nicht erbracht ist. Der Angeklagte hat sich somit der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

Weitere Bemerkungen drängen sich nicht auf, weshalb ich Ihnen die Schuldigsprechung des Angeklagten im Sinne der Anklage beantrage.

2. Bei der Strafzumessung ist von der Strafdrohung von Art. 144 StGB auszugehen. Diese lautet auf Gefängnis oder Busse. **Strafschärfend** wirkt sich vorab das Zusammentreffen einer Mehrzahl 'strafbarer Handlungen aus (Art. 68 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Ganz leicht **strafmildernd** kann berücksichtigt werden, dass es bei der Nötigung gemäss Ziff. 3 der Anklageschrift beim Versuch blieb. Im übrigen bemisst der Richter die Strafe nach dem Verschulden des Täters, wobei er die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt (Art. 63 StGB).

Das Verschulden des Angeklagten wiegt nicht mehr leicht, hat er doch wiederholt gegen die geltende Rechtsordnung verstossen. Auch wenn sich der Angeklagte zugegebenermassen in einer für ihn äusserst schwierigen Lebensphase befindet, gibt ihm dies mitnichten das Recht, Behördenmitglieder in Angst und Schrecken zu versetzen, **das Hausrecht anderer Personen wiederholt zu verletzen und Steine in die Scheibe eines lediglich nach bestem Wissen und Gewissen seine Arbeit verrichtenden Gemeindepräsidenten zu werfen**. Insbesondere die Drohungen mit „Zug“ sind derart massiv, dass sie mit einer erheblichen Gefängnisstrafe zu ahnden sind (kommt hinzu, dass dieser Vorfall sich sehr kurze Zeit vor der Drohung ereignet hat). **Anm. JR: Kritik an der Sturheit neuerdings Drohung? Rechtsanwalt fand diese Reaktion ebenfalls lächerlich!** Der Angeklagte muss sich ziemlich schnell bewusst werden, dass eine solche Verhaltensweise nicht toleriert wird und beim nächsten Mal noch gravierendere Konsequenzen nach sich ziehen wird. **Anm. JR 71tägige Beugehaft war also beschlossene Sache!**

Bezüglich der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten verweise ich auf die Akten, insbesondere auf die Akten zur Person. **Straferhöhend** ist zu berücksichtigen, dass der Angeklagte während laufendem Verfahren weiter delinquent hat. **Strafmindernd** ist die Vorstrafenlosigkeit des Angeklagten zu werten. Weitere Straferhöhungs- und Strafminderungsgründe liegen nicht vor.

Unter Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe erscheint mir eine Strafe von **2 Monaten Gefängnis** und eine **Busse von Fr. 300.00** dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten als angemessen.

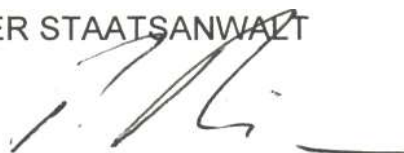
3. Die objektiven Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges sind vorliegend gegeben. Der Angeklagte musste noch nie eine Freiheitsstrafe verbüssen. In subjektiver Hinsicht muss erwartet werden können, dass sich der Angeklagte durch die Ausfällung einer blossen Warnstrafe von der Begehung weiterer Delikte wird abhalten lassen (Art 41 Ziff. 1 StGB). Vorliegend fällt es mir eher schwer, dem Angeklagten die geforderte günstige Prognose stellen zu können. Den bestehenden Bedenken ist daher mit einer Probezeit von 3 Jahren Rechnung zu tragen.

4. Beim Angeklagten wurden am 13. Dezember 2002 sein Sturmgewehr 57, Nr. A 735856, 24 Patronen GP 11 Taschenmunition und sein Dienstbüchlein beschlagnahmt und dem Amt für Militär und Zivilschutz, kant. Zeughaus Schaffhausen übergeben (vgl. act. 15 - 18). Diese sind zuhanden des eingeleiteten Administrativverfahrens der Fachstelle Waffen der Schaffhauser Polizei sichergestellt zu lassen.

5. Schliesslich sind dem Angeklagten als gesetzliche Folge der Verurteilung die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Dabei erscheint es indessen fraglich, ihm auch die Kosten für die Erstellung eines DNA-Profiles aufzuerlegen, da diese Abklärungen zum einen scheinbar ohne Auftrag der Untersuchungsrichterin erfolgt sind und zum anderen auch bezogen auf die Schwere des in Frage stehenden Deliktes, nämlich einer einfachen Sachbeschädigung, nicht als verhältnismässig erscheinen.

Anm. JR: Dieser Text besagt aber, dass die Kosten – als von mir verursacht – zu bezahlen wären; da unverhältnismässig hoher Aufwand für – ja – nichts ... komisch auch, dass bei so viel Glasbruch plötzlich die mir angehängte „**Gefährdung des Lebens**“ wegfiel(?)

DER STAATSANWALT



P. Sticher